

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten Alt-Mölln, Bälau, Breitenfelde und Niendorf a.d.St. der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde in der Sitzung am 18.08.2026 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis Herzogtum Lauenburg zu stellen.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höchstbeträge der Gebühren ergeben sich aus dem KiTaG.
Der Höchstbetrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr = 5,80 € und ab dem vollendeten 3. Lebensjahr = 5,66 €) multipliziert mit 5 Wochentagen ergibt die höchstmögliche Monatsgebühr pro gewährter Betreuungsstunde.
- (2) Die Monatsgebühr pro gewährter Betreuungsstunde beträgt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 29,00 €.
- (3) Die Monatsgebühr pro gewährter Betreuungsstunde beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr 28,30 €.
- (4) Die oben genannten Gebühren gelten unter anderem auch für eventuelle Randzeiten
- (5) Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge für diesen Monat entsprechend.
- (6) Das Betreuungsangebot und die Gebühren werden in der anliegenden Gebührenübersicht dargestellt.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstätten-satzung.

§ 5 Gebührensschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Breitenfelde unter: www.kirche-breitenfelde.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 01.08.2026 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 12.09.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde
Der Kirchengemeinderat

Breitenfelde, 18.08.2026


Horst Diestel
stellv. Vorsitzender des
Kirchengemeinderates




Tanja Stamer
Mitglied des Kirchengemeinderates

Vorstehende Kindertagesstätten-satzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 18.08.2026.
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 12.09.2026
3. bekannt gemacht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Breitenfelde unter www.kirche-breitenfelde.de am 26.09.2026 und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Markt“ am 26.09.2026 mit Angabe der vorstehenden Internetadresse.

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.10.2026.

Anlage: Gebührenübersicht

Anlage zur Gebührensatzung der Ev.-Luth. Kindertagesstätten Breitenfelde, Bälau, Alt-Mölln und Niendorf a.d.St. der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde

A. Betreuungsangebote (Platzanzahl begrenzt):

Krippengruppen - für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr			
Standort	Öffnungszeit	Plätze	Monatsbeitrag
Breitenfelde			
Zwergenscheune, Bienen	08:00 - 16:00 Uhr	10	232,00 €
Zwergenscheune, Randzeit Bienen	07:00 - 08:00 Uhr	6	29,00 €
Wiesenblick, Grashüpfer	08:00 - 15:00 Uhr	10	203,00 €
Wiesenblick, Schmetterlinge	08:00 - 16:00 Uhr	10	232,00 €
Wiesenblick, Küken	08:00 - 16:00 Uhr	10	232,00 €
Wiesenblick, Marienkäfer	08:00 - 16:00 Uhr	10	232,00 €
Wiesenblick Randzeit Krippe I	07:00 - 08:00 Uhr	10	29,00
Wiesenblick Randzeit Krippe II	07:00 - 08:00 Uhr	10	29,00

Elementargruppen - für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr			
Standort	Öffnungszeit	Plätze	Monatsbeitrag
Alt-Mölln			
Zwergenscheune, Mäuse	07:30 - 15:30 Uhr	20	226,40 €
Bälau			
Zwergenscheune, Wölfe	07:30 - 13:30 Uhr	16	169,80 €
Breitenfelde			
Zwergenscheune Bären	08:00 - 16:00 Uhr	20	226,40 €
Zwergenscheune Eulen	08:00 - 16:00 Uhr	20	226,40 €
Zwergenscheune Randzeit Bären/Eulen	07:00 - 08:00 Uhr	20	28,30 €
Wiesenblick, Libellen	08:00 - 16:00 Uhr	20	226,40 €
Wiesenblick, Ameisen	08:00 - 15:00 Uhr	20	198,10 €
Wiesenblick, Eichhörnchen	08:00 - 16:00 Uhr	20	226,40 €
Wiesenblick, Igel	08:00 - 16:00 Uhr	20	226,40 €
Wiesenblick Randzeit Elementar I	07:00 - 08:00 Uhr	20	28,30 €
Wiesenblick Randzeit Elementar II	07:00 - 08:00 Uhr	20	28,30 €
Wiesenblick Randzeit Elementar III	07:00 - 08:00 Uhr	10	28,30 €
Niendorf a.d.St.			
St. Anna, Regenbogengruppe	07:30 - 15:30 Uhr	20	226,40 €
St. Anna, Sonnengruppe, altersgemischte Gruppe Krippe Elementar	07:30 - 15:30 Uhr	5 + 10	
		5	232,00 €
		10	226,40 €

B. Gebührenübersicht gemäß § 31 KiTaG

	Stunde	Wochenstunde
Krippe	5,80 €	29,00 €
Elementar	5,66 €	28,30 €

Rechenbeispiel Gebühren Krippenkind mit 8 Std. Betreuung:	
Rechnung: 5,80 € x 5 Tage = 29,00 € (pro Wochenstunde)	
bei 8 Std.: 5,80 € x 5 Tage x 8 Std. = 232,00 € (pro Monat)	

Stand 01.10.2026

Anlage zur Gebührensatzung der Ev.-Luth. Kindertagesstätten Breitenfelde, Bälau, Alt-Mölln, und Niendorf a.d.St. der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde

Informationsblatt Datenschutz gemäß § 17 EKD-Datenschutzgesetz

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle/des örtlich Beauftragten für den Datenschutz	Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist als Trägerin die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde, Dorfstraße 26, 23881 Breitenfelde
Zwecke für die personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, § 6 DSGVO EKD	Durchführung der Betreuung Hebung der Gebühren nach der Gebührensatzung der Kirchengemeinde Informationsaustausch zwischen Kita und Sorgeberechtigten
Erhobene Daten	Name, Vorname, Geburtsdatum, und Anschrift des Kindes, sowie der Sorgeberechtigten, sowie ggf. Dritter zur Abholung berechtigter Personen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Sorgeberechtigten, sowie ggf. Dritter zur Abholung berechtigter Personen Masernimpfschutzstatus, sowie weitere die Betreuung betreffende Besonderheiten (z.B. Allergien, Krankheiten) Gesundheitsstatus An- und Abwesenheitszeiten, z. B. bei Krankheit Angaben zu Geschwisterkindern ggf. Fotos
Dritte Empfänger personenbezogener Daten	Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg zur Abrechnung der Gebühren Ggf. staatliche Behörden gem. Kindertagesstättengesetz (Verwaltung der Wohnortgemeinde, Kreis Herzogtum Lauenburg bei Sozial- oder Geschwisterermäßigungen)
Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	Personenbezogene Daten werden so lange, wie dies für die Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist gespeichert. Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen werden beachtet.
Betroffenenrechte Beschwerderecht	Es kann Auskunft darüber verlangt werden, ob personenbezogene Daten gespeichert wurden. Ist dies der Fall, besteht ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten, sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (§ 19 DSGVO-EKD). Das Auskunftsrecht kann in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein (§ 19 Abs. 2 DSGVO-EKD). Für den Fall, dass personenbezogene Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, kann eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangt werden (§ 20 DSGVO-EKD). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt, vom Recht auf Datenübertragbarkeit Gebrauch gemacht, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (§§ 21, 22, 24, 25 DSGVO-EKD). Jede betroffene Person kann sich gemäß § 46 Abs. 1 DSGVO-EKD unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.